

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 12. Feber 1985

26. Stück

- 59. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinde Strassen
- 60. Verordnung:** Ausnahme der Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948
- 61. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
- 62. Kundmachung:** Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

59. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Jänner 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 111 Gailtal Straße im Bereich der Gemeinde Strassen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 111 Gailtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Strassen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse verläuft von km 115,50 bis km 115,60 und von km 115,90 bis km 116,16 (der Einbindung in die B 100 Drautal Straße) in gestreckter Linienführung unter teilweiser Mitverwendung des Bestandes.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Strassen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 84-1825/1 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

60. Verordnung der Bundesregierung vom 29. Jänner 1985, mit der die Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen werden

Auf Grund des § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Partieführer der Wildbach- und Lawinenverbauung werden von der Anwendung

des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen.

(2) Partieführer sind Angestellte, die die Aufträge des Gebietsbauleiters oder des örtlichen Bauleiters dadurch ausführen, daß sie vor allem

1. auf den Baustellen gemäß den ihnen zur Verfügung gestellten Plänen oder den erteilten Angaben und Weisungen die Arbeiten der ihnen unterstellten Arbeiter einteilen und diese bei ihrer Tätigkeit anleiten und überwachen oder
2. auf den Bauhöfen für die ordnungsgemäße Lagerung und Verwahrung der Baustoffe, der Maschinen und Geräte und für die Versorgung der Baustellen hiemit verantwortlich sind.

(3) Die Bestellung zum Partieführer erfolgt schriftlich durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Die Anstellungserfordernisse, die Dienstobliegenheiten und die arbeits- und lohnrechtlichen Belange werden kollektivvertraglich geregelt.

§ 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung BGBl. Nr. 189/1970 außer Kraft.

Sinowatz	Steger	Sekanina
Fröhlich-Sandner	Vranitzky	Steyrer
Blecha	Ofner	Frischenschlager
Dallinger	Moritz	Lacina
		Fischer

61. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Jänner 1985, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einver-

nehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 272/1984, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 07.01 C 5 a, b hat zu lauten:

„ex 07.01 C 5 a, b Anderer Kohl, vom 23. März bis 22. Juli“

2. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die 2. Tarifnummer ex 61.03 B und die Tarifnummer ex 61.03 B 3 haben zu lauten:

„ex 61.03 B Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Philippinen, Portugal oder Thailand

ex 61.03 B 3 Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Hongkong, Indonesien, Japan,

Jugoslawien, Korea (Republik), Macao, Malaysia oder Singapur“

Artikel II

In der Anlage 3 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung hat die Tarifnummer ex 07.01 C 5 a, b mit Wirkung vom 1. März 1986 zu lauten:

„ex 07.01 C 5 a, b Anderer Kohl, vom 1. März bis 30. Juni“

Artikel III

Diese Verordnung tritt unbeschadet des Artikels II mit 15. Feber 1985 in Kraft.

Steger

62. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. Jänner 1985 über die Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Timelkam (mit dem Amtssitz in 4850 Timelkam, Linzer Straße 42), welche bisher als Tochtergemeinde zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck gehörte, kommt gemäß §§ 4 und 5 dieses Bundesgesetzes ab 20. Dezember 1984 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Moritz